

Wenn Einachsschlepper in Verbindung mit Anhängern, vom Fahreratz aus gelenkt, für gewerbliche Zwecke verwendet werden, so brauchen sie eine Betriebserlaubnis (Zulassung gem. § 18 Abs. 1 StVZO) und müssen ein amtliches Kennzeichen führen. Bei einachsigen Zugmaschinen genügt die Anbringung desselben an deren Vorderseite, bei mitgeführten Anhängern die Anbringung an deren Rückseite. Das Kennzeichen des Anhängers muß bei Nachtfahrt beleuchtet sein.

#### **D. Beleuchtung**

1. Wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an den Straßen geführt wird, genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturmblatene).
2. Nach § 53 Abs. 4 StVZO muß jeder Einachsschlepper mit Rückstrahlern ausgerüstet sein. Mit Rücksicht auf den Einsatz in Rebenkulturen wurde uns eine Ausnahmegenehmigung für die Anbringung einschiebbarer oder umklappbarer Rückstrahler erteilt.

**Wichtig!** Beim Befahren von öffentlichen Wegen und Plätzen muß der Führer des Einachsschleppers die Halterung der Rückstrahler auf größten Abstand ausziehen.

3. Wird ein Einachsschlepper vom Sitz eines Anhängers oder Arbeitsgerätes aus gefahren, so muß er eine elektrische Beleuchtung gemäß §§ 50 bis 53 StVZO führen. Die von uns angebaute Beleuchtung entspricht den Vorschriften der StVZO.

#### **E. Haftpflichtversicherung**

Im eigenen Interesse des Kunden empfehlen wir den Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Beim Befahren von öffentlichen Wegen und Plätzen ist dies besonders wichtig.

Wurde bereits eine Betriebs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, eine Anfrage an die betreffende Versicherungsgesellschaft zu richten, ob der Einachsschlepper zu günstigen Bedingungen in diese Versicherung mit eingeschlossen werden kann.

# Holder

## **Allgemeine Betriebserlaubnis**

### **Nr. 3037**

## **für den einachsigen Kraftfahrzeug-Anhänger**

### **Type 255**

**HOLDER GmbH GRUNBACH**

**Maschinenfabrik, Grunbach b. Stuttgart**

# Holder

## Einachsiger Kraftfahrzeug-Anhänger

Type	255
Fahrgestell Nr.	

### Bestätigung

Der einachsige Kraftfahrzeug-Anhänger mit der oben angeführten Fahrgestell-Nr. entspricht der nachstehend abgedruckten Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 3037.

**HOLDER GMBH GRUNBACH**  
Maschinenfabrik  
GRUNBACH bei Stuttgart

*J. Weingarten* *W. Weingarten*

Grunbach, den 26.6.62

Kraftfahrt-Bundesamt

40-091



## Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 3037

für die einachsigen Kraftfahrzeug-Anhänger

Typ: 255  
der Firma Holder GmbH. Grunbach  
in Grunbach bei Stuttgart

Auf Grund des § 20 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I S. 897) wird, ohne daß hierdurch Schutzrechte Dritter berührt werden, für die reihenweise gefertigten obengenannten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis nach folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die im Gutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e. V. - Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr - vom 31. 7. 1961 einschließlich Anlagen aufgeführten Werte aufweisen. Gleichmaßen sind die in dem genannten Gutachten enthaltenen weiteren Feststellungen verbindlich und bei der reihenweisen Fertigung zu beachten, soweit sie im folgenden nicht geändert werden.

Bei Änderungen des Erzeugnisses kann die Allgemeine Betriebserlaubnis durch Nachträge ergänzt werden. Die Durchführung nicht genehmigter Änderungen führt zum Entzug der Urkunde und wird überdies strafrechtlich verfolgt.

Die durch diese Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse bleiben so lange wirksam, als die Erzeugnisse mit dem **genehmigten Typ** und den **jeweils geltenden Bauvorschriften** übereinstimmen und der Hersteller sich im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen als **zuverlässig** erweist.

Die Ausfertigung dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist dem Kraftfahrt-Bundesamt zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung führten, nicht mehr erfüllt sind (z. B. bei Einstellung der Produktion, bei Auslauf des Typs und dgl. sowie bei Entziehung der Befugnisse aus dieser Urkunde).

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann durch Beauftragte jederzeit die Ausübung der durch diese Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse beim Hersteller oder Händler nachprüfen, insbesondere, ob die im Zeitpunkt der Erteilung gegebenen Voraussetzungen noch unverändert vorhanden sind.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Anhängerbriefen.

Diese Urkunde und die sich aus ihr ergebenden Befugnisse dürfen an Dritte nicht übertragen werden.

Ferner ist zu beachten:

1.) Die Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 3037 erstreckt sich auf die Ausführungen

- A: Einachsige Kraftfahrzeug-Anhänger mit Bereifung 4.00 – 12 AS, Deichsel Typ: 255 und Scheinwerfern
- B: Einachsige Kraftfahrzeug-Anhänger mit Bereifung 3.50–12 Moro, Deichsel Typ: 255 und Scheinwerfern
- C: Einachsige Kraftfahrzeug-Anhänger mit Bereifung 4.00–12 AS und Deichsel Typ: 755, ohne Scheinwerfer
- D: Einachsige Kraftfahrzeug-Anhänger mit Bereifung 3.50–12 Moro und Deichsel Typ: 755, ohne Scheinwerfer

2.) Die Anhänger Typ 255 dürfen nur hinter einachsigen Zugmaschinen der Firma Holder GmbH, Grunbach, Grunbach bei Stuttgart, mitgeführt werden.

3.) Die Fahrzeuge müssen Geschwindigkeitsschilder nach § 58 Abs. 1 StVZO mit der Aufschrift „20 km“ führen.

4.) Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

	Ausf. A und C	Ausf. B und D
Aufbau:	offener Kasten	offener Kasten
Zul. Gesamtgewicht:	550 kg	650 kg
Stützlast an der Zugöse:	60 kg	65 kg
Zul. Achslast:	500 kg	600 kg
Spurweite:	1250 mm	1250 mm
Art der Bremse:	mechanisch	mechanisch

5.) Mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 3037 hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß – abweichend von den Bestimmungen der §§

41 Abs. 9 StVZO – keine Vorrichtung vorhanden ist, die den Anhänger beim Lösen vom ziehenden Fahrzeug auch bei einer Steigung von 20 vom Hundert selbsttätig zum Stehen bringt,

49a Abs. 1 StVZO – die Fahrzeuge der Ausführungen A und B vorn mit zwei Scheinwerfern ausgerüstet sind,  
60 StVZO – Kennzeichen der Größe 240x130 mm verwendet werden.

- 6.) Werden Anhängerbriefe ausgefertigt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter „Bemerkungen“ die Angaben zu Ziffer 2.), 3.) und 5.) aufzunehmen.

Flensburg, den 23. November 1961  
Dr. Parigger

Beglaubigt:  
(gez.) Unterschrift  
Verwaltungssekretär



**Raum für sonstige Eintragungen:**

## Merkblatt

### für den Betrieb eines einachsigen Kraftfahrzeug-Anhängers hinter einem Holder-Einachsschlepper

#### A. Anhängerbetrieb

1. Wir machen darauf aufmerksam, daß ab 1. 7. 1961 neu in Verkehr kommende Anhänger gemäß StVZO § 18 Abs. 6 bauartgenehmigt sein müssen. Der Fahrzeughalter ist nach StVZO § 18 Abs. 5 verpflichtet, diesen Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Anhänger aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
2. Eisenbereifte Fahrzeuge, die an Einachsschleppern angehängt werden, müssen gemäß StVZO § 41 Abs. 13 eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Dasselbe gilt für eisenbereifte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen hinter Einachsschleppern, sofern deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Einachsschleppers übersteigt.

#### B. Führerscheinplicht

1. Ein Führerschein ist nicht erforderlich, wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an Holmen geführt wird.
2. Der Führer eines Einachsschleppers braucht, wenn er den Einachsschlepper vom Sitz eines angehängten Fahrzeuges oder einer angehängten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschine lenkt, einen **Führerschein Klasse 4.**

#### C. Zulassung und Kennzeichnung

Die im § 18 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung gewährte Ausnahme von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren gelten nur für Einachsschlepper, soweit sie für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Der Fahrzeughalter ist nach StVZO § 18 Abs. 5 verpflichtet, den Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis für den Schlepper aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Der Abdruck der Allgemeinen Betriebserlaubnis stellt